

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6233 Kramsach – Mag. Marlene Zeilner

Bezug:

Kundmachung vom 4. August 2021 im Boten für Tirol

Nr. 270 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-47/1-2021

K U N D M A C H U N G
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession
zum Betrieb einer neu zu errichtenden
öffentlichen Apotheke in 6233 Kramsach

Frau Mag. pharm. Marlene Zeilner, wohnhaft in 6134 Vomp, Schnittlauchgasse 18a, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Kramsach angesucht.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: Gebiet der Gemeinde Kramsach, beginnend am Schnittpunkt der Kramsacher Landesstraße mit dem nördlichen Rand der A 12 (Inntal Autobahn) – die Kramsacher Landesstraße nach Norden bis zum Mittelpunkt des Kreisverkehrs auf der Kreuzung mit dem nördlichen Straßenzug Amerling (vor dem Haus Winkl 94) – vom Mittelpunkt dieses Kreisverkehrs eine gedachte Linie direkt nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem nördlichen Rand der A 12 – diesen zurück in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: GSt. Nr. 1688/4 in EZ 968 KG Voldöpp.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 27. Juli 2021
Für den Bezirkshauptmann: Mag. Thonhauser